

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freiburg i. Br., 19. Juli

1938

Inhalt: Jugendsonntag am Fest des seligen Bernhard. — Ferienlager und Sonntagsgottesdienst. — Portiunkula-Privileg. — Klingelbeutel sammlungen und Kollekten in Kirchen und Kapellen. — Gemeinschaftstage für Seelsorgerinnen. — Aufstellung der Voranschläge für die kirchlichen Fonde in Hohenzollern. — Ernennung. — Versetzungen.

(Ord. 13. 7. 1938 Nr. 9652.)

Jugendsonntag am Fest des seligen Bernhard.

Am Sonntag, den 24. Juli l. J., am Fest des seligen Bernhard von Baden, findet in der bisher üblichen Weise die Feier des Diözesanjugendtages statt. In den einzelnen Pfarreien ist am Morgen Gemeinschaftskommunion für die Jugend beiderlei Geschlechtes abzuhalten. In den Gottesdiensten ist die Jugend im Anschluß an das Lebensbild des seligen Bernhard zu unverbrüchlicher Treue im christlichen Leben und zu unerschrockenem Bekennermut zu ermuntern.

In allen Gottesdiensten ist zur Förderung der kirchlichen Jugendseelsorge zu kollektieren. Das Ergebnis der Kollekte darf zur Hälfte für örtliche Jugendzwecke verwendet werden; die andere Hälfte ist alsbald anher an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe einzusenden. Wir ersuchen, die Kollekte den Gläubigen und insbesondere der Jugend wärmstens zu empfehlen.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 7. 1938 Nr. 9851.)

Ferienlager und Sonntagsgottesdienst.

Wir ordnen an, daß unser Erlaß vom 26. Juni 1937 Amtsblatt Nr. 12 S. 270 in obigem Betreff am kommenden Sonntag auf der Kanzel in allen Gottesdiensten verlesen wird.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 7. 1938 Nr. 9278.)

Portiunkula-Privileg.

Die Reskripte über Verleihung des Portiunkula-Privileges sind aus Rom eingetroffen und kommen in diesen Tagen an die betreffenden Pfarrämter und Rektoren der Kapellen — soweit eine Genehmigung des Privilegs erfolgt ist — zum Versand. Die zu entrichtende Taxe ist auf der Rückseite des Reskriptes vermerkt. Der Betrag wolle alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379, eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 7. 1938 Nr. 8098.)

Klingelbeutel sammlungen und Kollekten in Kirchen und Kapellen.

Bezüglich der Nachweisung der Einnahmen an Klingelbeutel sammlungen und Kollekten und deren Verwendung ordnen wir an:

1. Regelmäßige Klingelbeutel sammlungen, die zur Bestreitung von Kultbedürfnissen bestimmt sind, gehören zum örtlichen Kirchenvermögen und sind demgemäß dem Kirchenfond (oder dem sonst dafür geeigneten Fond) zuzuführen, soweit nicht von den kirchlichen Oberbehörden Ausnahmen zugelassen sind. Die Verwaltung solcher Einnahmen und ihre Verwendung untersteht dem Stiftungsrat.

2. Kir ch l i c h e S a m m l u n g e n für bestimmte Zwecke (z. B. zur Beschaffung von Kultgegenständen, zur Restauration der Kirche, zur Erfüllung eines anderen örtlichen kirchlichen Bedürfnisses, für Arme und für sonstige caritative Zwecke usw.) können für diesen bestimmten Zweck bzw. nach der Meinung der Geber verwendet werden. Es

empfiehlt sich, den Stiftungsrat an der Verwaltung und Verwendung dieser Gelder teilnehmen zu lassen; jedenfalls ist in den Pfarreien, in welchen dies bisher schon üblich war, auch weiterhin darnach zu verfahren.

Wenn derartige Mittel nicht dem Kirchenfond (oder dem sonst dafür geeigneten Fond) zugeführt und die Verwendung demnach dort nachgewiesen wird, dann ist über Anfall und Verwendung ein besonderes Tagebuch zu führen, das dem Kirchenvisitor vorgelegt werden muß. Wir behalten uns vor, dieses Tagebuch zur Prüfung einzufordern.

3. Ueber die von uns angeordneten allgemeinen Kollekten, die an die Erzb. Kollektur in Freiburg oder an die von uns bezeichnete Stelle abzuliefern sind, ist ebenfalls ein Tagebuch zu führen, das dem Kirchenvisitor regelmäßig vorgelegt und auf Verlangen auch uns zur Prüfung eingesandt werden muß.

4. Alle kirchlichen Sammlungen nach Ziff. 1, 2 und 3 sind unter Beziehung von zwei Stiftungsräten oder von sonst zwei geeigneten Laienpersonen zu zählen und zu verbuchen. Die Mitwirkung derselben ist bei der Buchung zum Ausdruck zu bringen.

5. Zuwendungen an den Pfarrer bezw. den Stiftungsratsvorsitzenden, deren Zweckbestimmung nicht ohne weiteres feststeht, gebühren dem Kirchenfond (vgl. can. 1536; § 13 Abs. 1 Buchstabe a der Erzb. Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 27. Februar 1934 — Amtsblatt 1934 Nr. 9, S. 195 ff.).

6. Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den kirchlichen Versammlungen der kirchlichen Vereine durchgeführten Kollekten sinngemäße Anwendung. Die für die Vereinszwecke vorgenommenen Kollekten werden vom Vorstand verwaltet. Die Kollekten sind in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Vorstandes bezw. des Vereines zu zählen und zu verbuchen.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 7. 1938 Nr. 9448.)

Gemeinschaftstaxe für Seelsorgehelferinnen.

Die Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen, die unter Gutheißung der Bischöfe alle in der Seelsorgehilfe tätigen Ordensfrauen und Laienkräfte zusammenfaßt, hält vom 31. Juli bis 4. August in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, eine Gemeinschaftstagung ab. Das reichhaltige Programm sieht die Behandlung wichtiger prak-

tischer Fragen vor (Fragen der Pfarrkartei, der Sorge für die Zu- und Wegziehenden, Fragen der Kinderseelsorge). Besondere Veranstaltungen gelten der religiösen Vertiefung.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer, in deren Pfarrengemeinden Seelsorgehelferinnen tätig sind, wollen diese auf die Veranstaltung hinweisen und ihnen, soweit es zugänglich ist, den Besuch ermöglichen. Für Reise und Verpflegungsauslagen sind Ermäßigungen und Beihilfen vorgesehen.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Berufsgemeinschaft in Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Wir empfehlen die möglichst restlose Teilnahme der in der Erzdiözese tätigen Seelsorgehelferinnen an dieser lehrreichen Tagung.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 7. 1938 Nr. 9682.)

Aufstellung der Voranschläge für die kirchlichen Fonde in Hohenzollern.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Zu den Voranschlägen der Heiligenpflegen sind neue Bordrucke bei der Buchdruckerei August Prehl in Hechingen erhältlich; sie wollen für die Voranschläge 1938 verwendet werden; vorhandene ältere Bordrucke sind für die Urschriften zu benutzen.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkuraten Adolf Schaub in Karlsruhe-Knielingen den Titel eines Stadtpfarrers verliehen.

Versetzungen.

8. Juli: Anton Spies, Vikar in Lauda, i. g. E. nach Mudau.
 14. „ Wolfgang Burger, Vikar in Reichenau-Mittelzell, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifatius.
 14. „ Otto Dickgießer, Vikar in Norsingen, i. g. E. nach Reichenau-Mittelzell.